IMT Nuremberg Archives

H – 2072

International Court of Justice

Ri.Exhibit Nr. 41

H2072-0002

A b s c h r i f t

aus: Dokumente der deutschen Politik, Band 4, Seite 147,152,153,154

Nr. 16 Friedensplan der Deutschen Reichsregierung vom 31. Maerz 1936.

Mit aufrichtiger Zustimmung hat die Deutsche Regierung von dem Botschafter von Ribbentrop erfahren, dass es der Wunsch der Britischen Regierung und des britischen Volkes ist, baldmoeglichst mit den praktischen Arbeiten fuer eine wahre Befriedung Europas zu beginnen. Dieser Wunsch deckt sich mit den innersten Absichten und Hoffnungen des deutschen Volkes und seiner Fuehrung. .....

Die Deutsche Regierung glaubt, dass die vor den europaeischen Staatsmaennern liegende Gesamtaufgabe in drei Abschnitte gegliedert werden muesste:

a) In die Zeit einer allmaehlich sich beruhigenden Atmosphaere zur Klaerung der Prodezur zu fuer die einzuleitenden Verhandlungen.

b) In den Abschnitt der eigentlichen Verhandlungen zur Sicherstellung des europaeischen Friedens.

c) In eine spaetere Periode der Behandlung jener wuenschenswerten Ergaenzungen des europaeischen Friedenswerkes, die weder in Inhalt noch in Umfang von vornherein genau festgelegt oder begrenzt werden koennen oder sollten (Abruestungs- und Wirtschaftsfragen usw.)

Zu diesem Zwecke schlaegt die Deutsche Regierung nun folgenden Friedensplan vor:

1. Um den kommenden Abmachungen fuer die Sicherung des europaeischen Friedens den Charakter heiliger Vertraege zu verleihen, nehmen an ihnen die in Frage kommenden Nationen nur als vollkommen gleichberechtigte und gleichgeachtete Glieder teil. Der einzige

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Ri Exhibit 41
March 27 Filed 1946

Zwang fuer die Unterzeichnung dieser Vertraege kann nur in der sichtbaren von allen erkannten Zweckmaessigkeit dieser Abmachungen fuer den europaeischen Frieden und damit fuer das soziale Glueck und das wirtschaftliche Wohlergehen der Voelker liegen.

2. Um die Zeit der Unsicherheit im Interesse des wirtschaftlichen Lebens der europaeischen Voelker moeglichst abzukuerzen, schlaegt die Deutsche Regierung vor, den ersten Abschnitt bis zur Unterzeichnung der Nichtangriffspakte und damit der garantierten europaeischen Friedenssicherung auf 4 Monate zu begrenzen.

3. Die Deutsche Regierung versichert unter der Voraussetzung eines sinngemaessen gleichen Verhaltens der Belgischen und Franzoesischen Regierung, fuer diesen Zeitraum keinerlei Verstaerkung der im Rheinland befindlichen Truppen vorzunehmen.

4. Die Deutsche Regierung versichert, dass sie die im Rheinland befindlichen Truppen waehrend dieses Zeitraums nicht naeher an die belgische und franzoesische Grenze heranfuehren wird.

5. Die Deutsche Regierung schlaegt zur Garantierung dieser beiderseitigen Versicherungen die Bildung einer Kommission vor, die sich aus Vertretern der beiden Garantiemaechte England und Italien und einer desinteressierten neutralen dritten Macht zusammensetzt.

6. Deutschland, Belgien und Frankreich sind berechtigt, je einen Vertreter in diese Kommission zu entsenden. Deutschland, Belgien und Frankreich besitzen das Recht, dann, wenn sie glauben, aus bestimmten Vorgaengen auf eine Veraenderung der militaerischen Verhaeltnisse innerhalb dieses Zeitraumes von vier Monaten hinweisen zu koennen, ihre Wahrnehmungen der Garantiekommission mitzuteilen.

7. Deutschland, Belgien und Frankreich erklaeren sich bereit, in einem solchen Fall zu gestatten, dass diese Kommission durch die englischen und italienischen Militaerattachés notwendige Feststellungen treffen laesst und hierueber den beteiligten Maechten berichtet.

H2072 -0003

8. Deutschland, Belgien und Frankreich versichern, dass sie die sich daraus ergebenden Beanstandungen im vollen Umfange be= ruecksichtigen werden.

9. Im uebrigen ist die Deutsche Regierung bereit, auf der Basis voller Gegenseitigkeit mit ihren beiden westlichen Nachbarn jeder militaerischen Beschraenkung an der deutschen Westgrenze zuzustimmen.

lo. Deutschland, Belgien und Frankreich und die beiden Garan= tiemaechte kommen ueberein, dass sie sofort oder spaetestens nach Abschluss der franzoesischen Wahlen unter Fuehrung der Britischen Regierung in Beratungen eintreten ueber den Abschluss eines 25jaehrigen Nichtangriffs= bezw. Sicherheitspaktes zwischen Frankreich und Belgien einerseits und Deutschland andererseits.

11. Deutschland ist einverstanden, dass in diesem Sicherheits= abkommen England und Italien wieder als Garantiemaechte unter= zeichnen.

12. Sollten sich aus diesen Sicherheitsabmachungen besondere militaerische Beistandsverpflichtungen ergeben, so erklaert sich Deutschland bereit, auch seinerseits solche Verpflichtun= gen auf sich zu nehmen.

13. Die Deutsche Regierung wiederholt hiermit den Vorschlag fuer den Abschluss eines Luftpaktes als Ergaenzung und Ver= staerkung dieser Sicherheitsabmachungen.

14. Die Deutsche Regierung wiederholt, dass sie bereit ist, falls die Niederlande es wuenschen, auch diesen Staat in dieses westeuropaeische Sicherheitsabkommen einzubeziehen.

15. Um dem Werk dieser aus freiem Willen erfolgenden Frie= denssicherung zwischen Deutschland einerseits und Frankreich andererseits den Charakter eines versoehnenden Abschlusses

H2072 -0004

einer jahrhundertelangen Einzweiung zu geben, verpflichten sich Deutschland und Frankreich, darauf hinzuwirken, dass in der Erziehung der Jugend der beiden Nationen sowohl als in oeffentlichen Publikationen alles vermieden wird, was als Herabsetzung, Veraechtlichmachung oder unpassende Einmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Seite geeignet sein koennte, die Einstellung der beiden Voelker gegeneinander zu vergiften. Sie kommen ueberein, eine gemeinsame Kommission am Sitze des Voelkerbundes in Genf zu bilden, die beauftragt sein soll, einlaufende Beschwerden den beiden Regierungen zur Kenntnisnahme und Ueberpruefung vorzulegen.

16. Deutschland und Frankreich verpflichten sich, im Verfolg der Absicht, dieser Abmachung den Charakter eines heiligen Vertrages zu geben, die Ratifizierung durch eine Abstimmung von den beiden Voelkern selbst vornehmen zu lassen.

17. Deutschland erklaert sich bereit, seinerseits in Verbindung zu treten mit den Staaten an seiner Suedost= und Nordostgrenze, um diese zum Abschluss der angebotenen Nichtangriffspakte unmittelbar einzuladen.

18. Deutschland erklaert sich bereit, sofort oder nach Abschluss dieser Vertraege wieder in den Voelkerbund einzutreten. Die Deutsche Regierung wiederholt dabei ihre Erwartung, dass im Laufe einer angemessenen Zeit auf dem Wege freundschaftlicher Verhandlungen die Frage der kolonialen Gleichberechtigung sowie die Frage der Trennung des Voelkerbundstatuts von seiner Versailler Grundlage geklaert wird.

19. Deutschland schlaegt vor, ein internationales Schiedsgericht zu bilden, das fuer die Einhaltung dieses Vertragswerkes zustaendig sein soll und dessen Entscheidungen fuer alle bindend sind.

H2072 - 0005

Nach dem Abschluss eines solchen grossen Werkes der euro= paeischen Friedenssicherung haelt es die Deutsche Reichsregie= rung fuer dringend notwendig, Versuche zu unternehmen, einem uferlosen Wettruesten durch praktische Massnahmen Einhalt zu gebieten. Sie wuerde darin nicht nur eine Erleichterung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage der Voelker sehen, sondern vor allem eine psychologische Entspannung.

.....

Die Richtigkeit der Abschrift
bestaetigt:

Dr. H o r n
Rechtsanwalt

H2072 – 0006

Filed March 27, 1946
H B Willey
Secy

H-2072

Ri-Exhibit Nr. 41

Dokumentenbuch Seite 84-87

Dokumente Joachim von R i b b e n t r o p

41

H2072 - 0007